

Ausfertigung der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen hat in ihrer Sitzung vom 8. Dezember 2000, unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Vertreterversammlung vom 30. Juni 2001, 12. Februar 2003, 21. Juni 2003, 26. Juni 2004, 20. November 2004, 7. Juli 2007, 28. November 2007, 29. Mai 2010, 27. November 2010, 28. November 2012, 1. Juni 2013, 2. Juni 2018, 11. November 2020 und 18. Oktober 2023 folgende Reisekosten- und Entschädigungsordnung beschlossen:

Reisekosten- und Entschädigungsordnung

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS)
Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 1

Allgemeine Vorschriften

- (1) Diese Reisekosten- und Entschädigungsordnung gilt für Zahnärzte, die für die KZVS eine Dienstreise durchführen oder an Beratungen und Sitzungen der KZVS teilnehmen. Für diesen Personenkreis gelten die Kapitel I bis IV der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der KZVS.
- (2) Dienstreisen im Sinne dieser Reisekosten- und Entschädigungsordnung sind Reisen zur Erledigung von Aufgaben für die KZVS am Dienst- oder Wohnort sowie außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, die vom Vorstand bzw. den dazu Bevollmächtigten angeordnet oder genehmigt worden sind.
- (3) Beratungen im Sinne dieser Reisekosten- und Entschädigungsordnung sind vom Vorstand angeordnete oder genehmigte Tagungen oder Besprechungen innerhalb und außerhalb des Bereichs der KZVS. Für kollegiale Gespräche nach § 13 der Satzung findet eine Kostenerstattung gemäß der Reisekosten- und Entschädigungsordnung nicht statt.
- (4) Sitzungen im Sinne dieser Reisekosten- und Entschädigungsordnung sind:
 - a) Vertreterversammlungen
 - b) Vorstandssitzungen
 - c) Ausschusssitzungen
- (5) Für Mitarbeiter und Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes der KZVS, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Dienstreisen durchführen, gilt, soweit der jeweilige Dienstvertrag keine abweichende Regelung vorsieht, Kapitel V der Reisekosten- und Entschädigungsordnung.

I. Reisekostenordnung für Zahnärzte

§ 2 Fahrtkosten

Es werden nur tatsächlich entstandene Fahrtkosten erstattet.

- (a) Bei Nutzung eines Kraftfahrzeuges wird ein Kilometergeld entsprechend den Beschlüssen der Vertreterversammlung erstattet. Der Beschluss ist als Anlage 1 zu dieser Ordnung zu nehmen. Bei der Mitnahme von ebenfalls anspruchsberechtigten Personen erhöht sich der Betrag um 0,05 € je Kilometer je mitgenommener Person. Mit der Gewährung des Kilometergeldes sind Kosten für die Benutzung, Verschleiß und etwaige Schäden am Kraftfahrzeug abgegolten. Im Schadensfall tritt die Kaskoversicherung des Eigentümers in Kraft.
- (b) Ist die Nutzung eines Flugzeuges erforderlich, wird grundsätzlich der Flugpreis der Economy-Klasse erstattet. Der Vorstand kann im Einzelfall vorher auch weitergehende Erstattungen tatsächlicher Reisekosten genehmigen.
- (c) Bei Nutzung der Bahn wird der Reisepreis der 1. Klasse erstattet.
- (d) Fahrtkosten der öffentlichen Verkehrsmittel im Nahverkehr werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

§ 3 Mehraufwand für Verpflegung (Tagegeld)

- (1) Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden pro Tag durch folgende Pauschbeträge abgegolten:

bei ununterbrochener Abwesenheit

über	3 bis 6 Stunden	35,00 €
über	6 Stunden	70,00 €

- (2) Bei Sitzungen, die am Wohnort des Sitzungsteilnehmers stattfinden, werden die gleichen Pauschbeträge gezahlt.

Bei Tagungen und zentralen Veranstaltungen der KZVS, bei denen eine Vollverpflegung gewährt wird, kommt kein Tagegeld entsprechend der Reisekosten- und Entschädigungsordnung zur Zahlung.

- (3) Wird seitens der KZVS ein Mittagessen oder Abendessen bereitgestellt, so sind Abzüge vom Tagegeld entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- (4) Bei mehreren Dienstreisen für die KZVS an einem Tag sind die Stunden zusammenzuzählen und entsprechend zu vergüten.

§ 4 Kosten für Unterbringung

- (1) Die Abrechnung der Übernachtungskosten erfolgt nach Belegvorlage.
- (2) Sind in den Übernachtungskosten die Auslagen für das Frühstück enthalten, so müssen diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Rechnungsbetrag abgesetzt werden.

§ 5 Praxisausfall- oder Verdienstausschlagentschädigung (Sitzungsgeld)

Soweit ehrenamtlich tätige Zahnärzte an Beratungen und Sitzungen der KZVS teilnehmen oder Dienstreisen im Auftrag der KZVS durchführen, haben sie Anspruch auf Sitzungsgeld. Video- und Telefonkonferenzen gelten ebenso als Sitzungen. Das Sitzungsgeld beträgt bei einer Dauer der Dienstreise von

bis	1 Stunde	---
über	1 bis 3 Stunden	160,00 €
über	3 bis 6 Stunden	295,00 €
über	6 bis 9 Stunden	460,00 €
über	9 Stunden	650,00 €

§ 6 Nebenkosten

Nebenkosten (z. B. für Gepäck, Telekommunikationsdienste, Parken, Taxi u. ä.) werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt, wenn sie im Zusammenhang mit den dienstlichen Belangen notwendig sind oder diese betreffen.

§ 7 Sparsamkeitsprinzip

Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist zur Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der Reisemittel verpflichtet.

II. Aufwandsentschädigungen

§ 8 Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtsträger

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.600,00 €.
- (2) Ehrenamtsträger, soweit sie vom Vorstand zur Leitung eines Referats (§ 13 Abs. 5 der Satzung) berufen werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.550,00 €.

- (3) Ehrenamtlich tätige Zahnärzte, die entsprechend einer Einladung bzw. Aufforderung durch den Vorstand der KZVS an Sitzungen derselben teilnehmen, erhalten Fahrtkostenentschädigungen und Sitzungsgelder entsprechend Kapitel I §§ 2, 3, 5 und 6 der Reisekosten- und Entschädigungsordnung.
- (4) Für die Erstellung und Organisation der regionalen Notdienstpläne erhält der durch den Vorstand bestätigte Notdiensteinteiler eine pauschale Vergütung der Aufwände pro Quartal in Höhe von 150,00 €.
- (5) Für Berichterstatter im Disziplinausschuss wird für die Vorbereitung von Verfahren, die mehr als zwei Stunden in Anspruch nimmt, eine zusätzliche Entschädigung von 100,00 € gewährt.

Diese Regelung gilt für die Vorbereitung von Verfahren in den übrigen Ausschüssen und ähnlichen Einrichtungen dann, wenn die Vorbereitungszeit pro Verfahren zwei Stunden übersteigt und dies durch den Vorstand der KZV Sachsen bestätigt wurde.

III. Sonstige Entschädigungsregelungen

§ 9 Aufwandsentschädigungen

Für Personen, die für die KZVS im Rahmen von Veranstaltungen als Vortragende o. ä. tätig werden, gilt die Reisekosten- und Entschädigungsordnung der KZVS außer Kapitel I § 5. Das Honorar wird nach pflichtgemäßem Ermessen vom Vorstand der KZVS festgesetzt.

§ 10 Auszahlungen

Die Entschädigungen und Kostenerstattungen werden von der KZVS auf das Konto der empfangsberechtigten Person überwiesen.

IV. Sonstige Regelungen

§ 11 Veranstaltungen im Auftrag der KZVS

Bei Veranstaltungen im Auftrag der KZVS werden Kosten in angemessener Höhe erstattet, wie z. B. Saalmiete und Porto. Sonstige Aufwandsentschädigungen oder Reisekostenerstattungen entfallen.

§ 12 Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege (LAGZ)

Die Erstattung der Reisekostenabrechnungen des Beauftragten der KZVS im Vorstand der LAGZ erfolgt, soweit es sich um ein Mitglied der KZVS handelt, durch die KZVS entsprechend der Reisekosten- und Entschädigungsordnung Kapitel I §§ 2 - 6.

§ 13 **Vorsitzender des Disziplinausschusses**

(1) Der Vorsitzende des Disziplinausschusses für Zahnärzte erhält für:

- | | |
|--|----------|
| a) Verhandlung je Fall einschließlich Sitzungsgeld je Sitzungstag | 120,00 € |
| b) Aktenbearbeitung je Fall | 120,00 € |
| c) schriftliche Begründung des Eröffnungs- bzw. Einstellungsbeschlusses | 30,00 € |
| d) schriftliche Begründung des Beschlusses in der Hauptsache | 120,00 € |
| e) Bearbeitung von beigezogenen Akten anderer Organisationen (Gerichte, Ärztekammer usw.) | 120,00 € |
| f) Prozessvertretung des Disziplinausschusses je Instanz | 120,00 € |
| g) Fahrtkostenerstattung entsprechend Kapitel I § 2 der Reisekostenordnung | |
| h) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf die Sätze nach laufender Nummer a) bis f), sofern der Bezieher der Zahlung der Mehrwertsteuer unterliegt. | |

(2) Der Vorstand kann bei einer besonderen Schwere des zu beurteilenden Sachverhaltes die Gebühr nach Absatz 1 d) um 50,00 € erhöhen.

§ 14 **Vorsitzender des Berufungsausschusses**

(1) Der Vorsitzende des Berufungsausschusses für Zahnärzte erhält für:

- | | |
|--|----------|
| a) Verhandlung je Fall einschließlich Sitzungsgeld je Sitzungstag | 120,00 € |
| b) Aktenbearbeitung je Widerspruch | 120,00 € |
| c) schriftliche Begründung des jeweiligen Beschlusses | 120,00 € |
| d) Bearbeitung von beigezogenen Akten anderer Organisationen (Gerichte, Ärztekammer usw.) | 120,00 € |
| e) Instruktion des Prozessvertreters des Berufungsausschusses je Instanz | 90,00 € |
| f) Prozessvertretung des Berufungsausschusses je Fall und Verhandlung | 120,00 € |
| g) Fahrtkostenerstattung entsprechend Kapitel I § 2 der Reisekostenordnung | |
| h) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf die Sätze nach laufender Nummer a) bis f), sofern der Bezieher der Zahlung der Mehrwertsteuer unterliegt. | |

(2) Der Vorstand kann bei einer besonderen Schwere des zu beurteilenden Sachverhaltes die Gebühr nach Absatz 1 c) um 50,00 € erhöhen.

§ 15 **Ehrenamtliche Richter im Rahmen der Sozialgerichtsbarkeit**

Zahnärzte, die im Auftrag der KZVS als ehrenamtlich tätige Richter im Rahmen der Sozialgerichtsbarkeit wirken, erhalten einen Ausgleich ihrer Auslagen in Höhe der Differenz der vom Gericht gewährten Auslagen und Entschädigungen zu der anhand der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der KZVS ermittelten Aufwandsentschädigung. Die Abrechnung des Gerichtes ist der KZVS vorzulegen.

§ 16 Mitnahme von Begleitpersonen

Für die Benutzung eines Doppelzimmers werden für den im Auftrag der KZVS tätigen Reisenden die Kosten eines vergleichbaren Einzelzimmers gemäß Kapitel I § 4 erstattet. Die Differenz dazu ist von dem jeweiligen Dienstreisenden selbst zu tragen.

V. Entschädigungsregelung für Mitarbeiter und Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes

§ 17 Dienstreisen

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Dienstortes und an Wochenenden wird Mehraufwand für Verpflegung entsprechend Kapitel I § 3 gewährt. Im Übrigen gelten Kapitel I §§ 2, 4 und 6 sowie Kapitel IV § 16 entsprechend.
- (2) Für Veranstaltungen am Wochenende werden die Stunden als Arbeitsstunden im Rahmen der Gleitzeit angerechnet.
- (3) Durchführungsbestimmungen für die Dienstreise von Mitarbeitern der KZVS erlässt der Vorstand.

§ 18 Reisekosten für Bewerber der KZVS

- (1) Bewerber der KZVS erhalten die entstandenen notwendigen Fahrtkosten entsprechend Kapitel I § 2 der gültigen Reisekosten- und Entschädigungsordnung der KZVS, wenn sie zur Vorstellung aufgefordert werden.
- (2) Fahrtkosten, die am Wohnort entstehen, werden nicht berücksichtigt.

VI. Verschiedenes

§ 19 Steuern

Soweit durch den Erhalt von Beträgen nach den Sätzen der Reisekosten- und Entschädigungsordnung Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger selbst; bei hauptamtlichen Mitarbeitern erfolgt die Besteuerung mit der monatlichen Gehaltsabrechnung.

§ 20 Ausschlussfrist

Der Anspruch der Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht binnen eines halben Jahres nach Beendigung der Dienstreise geltend gemacht wird.

§ 21 Beschlussfassung und Genehmigung

Von der Vertreterversammlung am 8. Dezember 2000 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 30. Juni 2001, 12. Februar 2003, 21. Juni 2003, 26. Juni 2004, 20. November 2004, 7. Juli 2007, 28. November 2007, 29. Mai 2010, 27. November 2010, 28. November 2012, 1. Juni 2013, 2. Juni 2018, 11. November 2020 und 18. Oktober 2023 beschlossen, genehmigt vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt am

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Reisekosten- und Entschädigungsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die vorstehende Reisekosten- und Entschädigungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitglieder-rundschreiben der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen sowie unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de veröffentlicht.

Dresden, 18. Oktober 2023



Dr. med. Thomas Breyer
Vorsitzender der
Vertreterversammlung der KZVS



Dr. med. Holger Weißig
Vorsitzender des
Vorstandes der KZVS

Anlage 1 zur Reisekosten- und Entschädigungsordnung der KZVS gemäß § 2a

Fahrtkostenentschädigung

Das Kilometergeld beträgt 0,75 € je gefahrenem Kilometer.

Genehmigungsvermerk

Vorstehendes Regelungswerk wurde gemäß den §§ 81 Absatz 1 Satz 2 und 78 Absatz 1 SGB V i. V. m. § 4 Absatz 1 SächsAGSGB mittels Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19. Februar 2024, Aktenzeichen: 55-5222/55/6-2023/247705, genehmigt.

Dresden, 19. Februar 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt


Annett Oertel
Referatsleiterin

